

OBERUSEL/TAUNUS

BAUVORHABEN / PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN NR. 140 A

“UNTER DER HOHEMARK – FRANKFURT INTERNATIONAL SCHOOL”

NATURSCHUTZRECHTLICHE EINGRIFFS- / AUSGLEICHSBETRACHTUNG

gem. Anlage 4 der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung – KV)

Stand: 23.05.2012

1. Grundlagen

Bei Durchführung der geplanten Baumaßnahme kommt es zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG):

- § 14 (1) Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.
- § 15 (1) Der Verursacher eines Eingriffes ist verpflichtet vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. (...)
- § 15 (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Das geplante Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 1. März 2010 (BGBl I S. 2542) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Errichtung mehrere baulichen Anlagen – Sportcenter, Klassenräume sowie zwei Sportfelder – auf zurzeit hauptsächlich als Grünflächen unterschiedlicher Qualität genutzten Flächen.

2. Ergebnis der Ausgleichsberechnung

Die vorläufige Ausgleichsberechnung schließt mit 1.840.061 WP für den Bestand und gemäß Festsetzungen des Bebauungsplans mit 1.576.119 WP für die Planung (den Eingriff). Damit ergibt sich eine rechnerische Differenz von 263.942 WP, was einer Abwertung von ca. 14 % entspricht.

Demnach findet aus naturschutzrechtlichen, aber auch aus naturschutzfachlichen Gesichtspunkten, keine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes statt. Dies ist vor allem auf die Versiegelung der Bestandssituation sowie die Umwandlung von Waldflächen und sonstigen Grünflächen in gärtnerisch gepflegte Anlagen zurückzuführen.

Von dem Eingriff betroffen sind nach derzeitigem Kenntnisstand etwa 8.000 m² Wald gemäß § 1 des Hessischen Forstgesetzes (ForstG HE). Eine genau Definition der betroffenen Waldflächen sowie eine gegebenenfalls notwendige Rodungsgenehmigung wird derzeit mit dem Forstamt Königstein sowie dem Amt für ländlichen Raum, Hochtaunuskreis, geklärt. Ein Großteil der betroffenen Waldfläche wird im Vorentwurf des Bebauungsplanes als private Grünfläche festgesetzt. Innerhalb dieser Flächen soll ein größtmöglicher Erhalt des Baumbestands erreicht werden.

Bei einigen Waldflächen handelt es sich teilweise um Erlen-Eschen-Bachrinnenwald welcher gemäß § 30 des BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop zu verstehen ist.

3. Kompensationsmaßnahme

Vom Verursacher, der Frankfurt International School, ist vorgesehen, den Eingriff durch Maßnahmen zu kompensieren, die teilweise auf dem eigenen Grundstück möglich sind. Weitere Maßnahmen sind entlang des Urselbachs vorstellbar. Erste Gespräche mit der Stadt Oberursel wurden bereits geführt. Sollten weitere Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs notwendig sein, so sieht der Verursacher vor, diese über auf ein Ökokonto gebuchten Maßnahmen zu kompensieren.

Weiterhin sieht der Verursacher vor, Eingriffe in den Wald gemäß § 12 (3) ForstG HE durch eine flächengleiche Erstaufforstung oder eine vergleichbare Maßnahme gemäß § 12 (5) ForstG HE auszugleichen. Die Stadt Oberursel ist aufgefordert diesbezüglich Angebote vorzulegen. Erste Flächen wurden bereits erkundet.

Gleiches gilt für Biotope, welche gemäß § 30 des BNatSchG gesetzlich geschützt sind. Der Verursacher sieht vor, diese Flächen entsprechend auszugleichen. Die Stadt Oberursel hat bereits erste Flächen entlang des Urselbachs erkundet.

OBERUSEL/TAUNUS

BAUVORHABEN / PROJEKT

BEBAUUNGSPLAN NR. 140 A

“UNTER DER HOHEMARK – FRANKFURT INTERNATIONAL SCHOOL”

zur Naturschutzrechtlichen
Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung

AUSGLEICHSBERECHNUNG

Blatt-Nr. 1

Ermittlung der Abgabe nach § 6b des Hessischen Naturschutzgesetzes (HfENatG) und der Kompensationsverordnung (KV)

Bezüglich der Maßnahme, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstücke
Erweiterung FIS, Oberursel

Nutzungstyp nach Anlage 3 KV		WP/ qm		Fläche je Nutzungstyp in qm		Biotopwert		Differenz				
Typ - Nr.	Bezeichnung			vorher	nachher	vorher	nachher	Sp. 8 - Sp. 10				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	1. Bestand vor Eingriff											
F	01.111 Bodensaurer Buchenwald	58	380				22.040				22.040	
L	01.114 Buchenmischwald	41	694				28.454				28.454	
A	01.121 Eichen-Hainbuchenwald	56	2.508				140.448				140.448	
C	01.133 Erlen-Eschen-Bachrinne	59	13.221				780.039				780.039	
H	01.138 Weiden-Erlen-Eschen-Bachrinne	61	948				57.828				57.828	
E	01.152 Schlegelfur, Sukzession im und am Wald	32	684				20.928				20.928	
N	02.300 Nasse voll entwickelte Gebüsche, Hecken Säume	39	275				10.725				10.725	
B	04.210 Baumgruppe standortgerecht	33	136				4.488				4.488	
I	04.600 Feldgehölze, Baumhecke	56	660				36.960				36.960	
L	05.110 Ungefasste Quelle	73	113				8.249				8.249	
A	05.342 Teich	27	628				16.956				16.956	
N	06.210 Weiden (intensiv) neß	21	2.353				49.413				49.413	
N	09.120 kurzlebige Ruderalflur	23	1.661				38.203				38.203	
Z	09.210 ausdauernde Ruderalflur	39	773				30.147				30.147	
	10.510 völlig versiegelte Flächen	3	7.802				23.406				23.406	
	10.520 Nahezu versiegelte Flächen	3	16.703				50.109				50.109	
	10.530 wasserdurchlässige Flächenbefestigung	6	6.391				38.346				38.346	
	10.710 Dachflächen	3	15.407				46.221				46.221	
	11.224 Intensivrasen	10	8.098				80.980				80.980	
	10.540 Rasenpflaster	7	55				385				385	
	10.620 bewachsene Waldwege	21	706				14.826				14.826	
	11.221 Gärtnerisch gepflegte Anlage	14	11.915				166.810				166.810	
	11.223 Kleingartenanlage	20	4.382				87.640				87.640	
	11.225 Extensivrasen	21	418				8.778				8.778	
	11.231 Villensiedlung mit Großbaumbestand	38	922				35.036				35.036	
	05.243 Naturfern ausgebaute Gräben	7	628				4.396				4.396	
	05.214 Mäßig schnell fließende Bäche, GGK II und schlechter	50	765				38.250				38.250	
	Flächen bzw. Stückzahlen nicht in Flächenbilanz											
	Summe / Übertrag nach Blatt Nr. 2		99.196				1.840.061				1.840.061	

Summe	Auf dem letzten Blatt: Umrrechnung in EURO Summe EURO		x Kostenindex:	0,35 EUR	EURO Abgabe

Ort, Datum und Ihre Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben

Die grauen Felder werden von der Naturschutzbehörde benötigt bitte nicht beschriften!

